

mitteilt, daß die Sache endgültig entschieden ist. Von diesem Zeitpunkt an unterläßt der ersuchende Staat endgültig jede weitere Verfolgung wegen derselben Straftat.

#### ARTIKEL 11

##### *Auswirkungen der Übertragung des Verfahrens auf den ersuchten Staat*

1. Das durch Vereinbarung übertragene Verfahren wird durch das Recht des ersuchten Staates geregelt. Bei der Anklage gegen den Verdächtigen nach seinem Recht nimmt der ersuchte Staat die erforderliche Umstellung in bezug auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale in der gesetzlichen Umschreibung der Straftat vor. Gründet sich die Zuständigkeit des ersuchten Staates auf die Bestimmung des Artikels 1 Absatz 2 dieses Vertrages, so darf die in diesem Staat verhängte Strafe nicht schwerer sein als die, die nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist.

2. Soweit mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar, hat jede Handlung im Zusammenhang mit der Verfolgung oder mit den Verfahrenserfordernissen, die in dem ersuchenden Staat entsprechend seinem Recht vorgenommen wird, in dem ersuchten Staat dieselbe Gültigkeit, als sei sie in diesem Staat oder von den Behörden dieses Staates durchgeführt worden.

3. Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat von dem aufgrund des Verfahrens ergangenen Erkenntnis. Zu diesem Zweck wird dem ersuchenden Staat auf Verlangen eine Abschrift jedes rechtskräftigen Erkenntnisses übermittelt.

#### ARTIKEL 12

##### *Vorläufige Maßnahmen*

Bekundet der ersuchende Staat seine Absicht, ein Ersuchen um Übernahme eines Verfahrens zu übermitteln, so kann der ersuchte Staat auf ausdrückliches diesbezügliches Verlangen des ersuchenden Staates alle vorläufigen Maßnahmen anwenden, einschließlich der vorläufigen Verhaftung und der Beschlagnahme, die nach seinem innerstaatlichen Recht angewandt werden könnten, wenn die Straftat, derentwegen um Übernahme des Verfahrens ersucht wird, auf seinem Hoheitsgebiet begangen worden wäre.

#### ARTIKEL 13

##### *Mehrheit von Strafverfahren*

Sind gegen denselben Verdächtigen in zwei oder mehr Staaten Strafverfahren wegen derselben Straftat anhängig, so halten die betreffenden Staaten Konsultationen, um zu entscheiden, welcher von ihnen das Verfahren fortsetzen sollte. Eine diesbezüglich erzielte Vereinbarung hat dieselben Auswirkungen wie ein Ersuchen um Übernahme des Verfahrens.

#### ARTIKEL 14

##### *Kosten*

Sofern der ersuchende Staat und der ersuchte Staat nichts anderes vereinbart haben, werden die einer Vertragspartei infolge einer Übertragung eines Verfahrens entstandenen Kosten nicht erstattet.

#### ARTIKEL 15

##### *Schlußbestimmungen*

1. Dieser Vertrag bedarf der [Ratifikation, Annahme oder Genehmigung]. Die [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-]Jurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

2. Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach dem Austausch der [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-]Jurkunden in Kraft.

3. Dieser Vertrag findet auf Ersuchen, die nach seinem Inkrafttreten gestellt werden, Anwendung, selbst wenn sich die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen vor dem Inkrafttreten ereignet haben.

4. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag durch schriftliche Notifikation an die andere Partei kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN ZU \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
und \_\_\_\_\_ Sprache, wobei [beide/alle] Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

#### **45/119 – Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter**

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* des Mailänder Aktionsplans<sup>68</sup>, der vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet worden ist und den die Generalversammlung in ihrer Resolution 40/32 vom 29. November 1985 gebilligt hat,

*sowie eingedenk* der Leitlinien für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung<sup>69</sup>, wo es in Grundsatz 37 heißt, daß die Vereinten Nationen Muster-Rechtsinstrumente ausarbeiten sollten, die sich zur Verwendung als internationale und regionale Übereinkünfte und als Orientierungshilfe bei der Erstellung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zur Durchführung derselben eignen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 13 des Siebenten Kongresses<sup>70</sup> betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene ausländische Straftäter, in der der Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung ersucht wurde, diese Frage zu untersuchen und die Möglichkeit der Ausarbeitung eines Mustervertrags auf diesem Gebiet in Erwägung zu ziehen,

*in Anerkennung* der wertvollen Beiträge, welche die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und die einzelnen Sachverständigen zur Ausarbeitung eines Mustervertrags betreffend die Übertragung der Aufsicht

über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter geleistet haben, insbesondere die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen vom 16. bis 19. November 1987 in Baden (Österreich) abgehaltene Internationale Sachverständigentagung über die Vereinten Nationen und die Rechtsdurchsetzung, die Interregionale Vorbereitungstagung für den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu dem Thema V "Normen und Leitlinien der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege: Umsetzung und Prioritäten bei der Setzung neuer Normen"<sup>127</sup> und die regionalen Vorbereitungstagungen für den Achten Kongreß,

*überzeugt*, daß der Abschluß zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter wesentlich zu einer wirksameren internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts beitragen wird,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, die Würde des Menschen zu achten, und unter Hinweis auf die Rechte, die einem jeden strafrechtlich Verfolgten zuerkannt worden sind und die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>33</sup> verankert sind,

1. *verabschiedet* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter als ein nützliches Rahmenwerk, das Staaten hilfreich sein könnte, die daran interessiert sind, zweiseitige oder mehrseitige Verträge auszuhandeln und zu schließen, um die Zusammenarbeit in Fragen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu verbessern;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit sie bisher noch keine vertraglichen Beziehungen zu anderen Staaten auf dem Gebiet der Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter hergestellt haben, beziehungsweise falls sie bestehende vertragliche Beziehungen neu gestalten wollen, dabei jeweils den Mustervertrag zu berücksichtigen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege zu verstärken;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich*, den Generalsekretär regelmäßig über die Bemühungen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf den Abschluß von Vereinbarungen über die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter unternommen haben;

5. *ersucht* den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung, die auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen bei der Ausarbeitung von Verträgen betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter behilflich zu sein und dem Ausschuß regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung  
14. Dezember 1990

## ANLAGE

### Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
[Name des Staates] [Name des Staates]  
*in dem Wunsche*, die internationale Zusammenarbeit und die Rechtshilfe auf dem Gebiet der Strafrechtspflege auf der Grundlage der Grundsätze der Achtung der nationalen Souveränität und Gerichtsbarkeit und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten weiter zu verstärken,

*überzeugt*, daß diese Zusammenarbeit der Gerechtigkeit, der Wiedereingliederung der Straftäter in die Gesellschaft und den Interessen der Verbrechenopfer dienen sollte,

*eingedenk* dessen, daß die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter dazu beitragen kann, daß vermehrt auf Alternativen zur Freiheitsstrafe zurückgegriffen wird,

*im Bewußtsein* dessen, daß die Durchführung der Aufsicht im Herkunftsland des Straftäters, anstatt der Vollstreckung der Strafe in einem Land, in dem der Straftäter keine Wurzeln hat, auch zu einer rascheren und wirksameren Wiedereingliederung in die Gesellschaft beiträgt,

daher *überzeugt*, daß die Resozialisierung der Straftäter und der vermehrte Rückgriff auf Alternativen zur Freiheitsstrafe durch die Erleichterung der Beaufsichtigung von bedingt verurteilten oder bedingt entlassenen Straftätern im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts gefördert würden,

*sind* wie folgt *übereingekommen*:

#### ARTIKEL 1

##### Anwendungsbereich

1. Dieser Vertrag findet Anwendung, wenn eine Person aufgrund eines rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses einer Straftat für schuldig befunden worden ist und

a) für sie ohne Ausspruch einer Strafe Bewährung angeordnet worden ist;

b) eine ausgesetzte Freiheitsstrafe gegen sie verhängt worden ist;

c) eine Strafe gegen sie verhängt worden ist, deren Vollstreckung anlässlich der Urteilsverkündung oder nachträglich umgewandelt (bedingte Entlassung) oder zur Gänze oder teilweise bedingt ausgesetzt worden ist.

2. Der Staat, in dem das Erkenntnis ergangen ist (der ersuchende Staat) kann den anderen Staat (den ersuchten Staat) ersuchen, die Verantwortung für die Vollstreckung des Erkenntnisses zu übernehmen (Übernahme der Aufsicht).

#### ARTIKEL 2

##### Geschäftsweg

Das Ersuchen um Übernahme der Aufsicht wird schriftlich abgefaßt. Die Übermittlung des Ersuchens, der dazugehörigen Unterlagen und der anschließenden

Mitteilungen erfolgt auf dem diplomatischen Weg, unmittelbar zwischen den Justizministerien oder zwischen anderen von den Vertragsparteien bestimmten Behörden.

### ARTIKEL 3

#### *Erforderliche Unterlagen*

1. Das Ersuchen um Übernahme der Aufsicht hat alle erforderlichen Angaben zur Identität, zur Staatsangehörigkeit und zum Aufenthalt des Verurteilten zu enthalten. Dem Ersuchen ist die Urschrift oder eine Abschrift eines gerichtlichen Erkenntnisses nach Artikel 1 und eine Bestätigung beizufügen, daß das Erkenntnis rechtskräftig ist.

2. Den zur Begründung des Ersuchens um Übernahme der Aufsicht beigebrachten Unterlagen ist eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates oder in eine andere für diesen Staat annehmbare Sprache beizufügen.

### ARTIKEL 4

#### *Beglaubigung und Legalisation*

Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und soweit die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, bedürfen Ersuchen um Übernahme der Aufsicht und die zu ihrer Begründung vorgelegten Schriftstücke wie auch die Schriftstücke oder anderen Unterlagen, die in Beantwortung eines solchen Ersuchens beigebracht werden, keiner Beglaubigung oder Legalisation<sup>130</sup>.

### ARTIKEL 5

#### *Entscheidung über das Ersuchen*

Die zuständigen Behörden des ersuchten Staates prüfen, welche Maßnahmen aufgrund des Ersuchens um Übernahme der Aufsicht zu ergreifen sind, um dem Ersuchen nach ihrem innerstaatlichem Recht soweit wie möglich zu entsprechen, und unterrichten den ersuchenden Staat umgehend von ihrer Entscheidung.

### ARTIKEL 6<sup>131</sup>

#### *Beiderseitige Strafbarkeit*

Einem Ersuchen um Übernahme der Aufsicht kann nur stattgegeben werden, sofern die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat, wenn sie auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden wäre, eine Straftat darstellen würde.

### ARTIKEL 7<sup>132</sup>

#### *Ablehnungsgründe*

Lehnt der ersuchte Staat das Ersuchen um Übertragung der Aufsicht ab, so hat er dem ersuchenden Staat

<sup>130</sup> Die Rechtsvorschriften einiger Länder erfordern die Authentifizierung von aus anderen Ländern übermittelten Schriftstücken, bevor sie vor Gericht zugelassen werden können; in diesen Fällen wäre daher eine Klausel notwendig, in der die Art der vorgeschriebenen Authentifizierung bestimmt wird.

<sup>131</sup> Bei Verhandlungen auf der Grundlage dieses Mustervertrags werden einige Staaten auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit vielleicht verzichten wollen.

<sup>132</sup> Bei Verhandlungen auf der Grundlage dieses Mustervertrags werden einige Staaten dieser Liste vielleicht weitere Ablehnungsgründe oder Bedingungen hinzufügen wollen, die beispielsweise mit der Art oder der Schwere der Straftat, mit dem Schutz von grundlegenden Menschenrechten oder mit Erwägungen der öffentlichen Ordnung (*ordre publique*) zusammenhängen.

die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Das Ersuchen kann abgelehnt werden, wenn

a) der Verurteilte nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem ersuchten Staat hat;

b) die Tat eine militärische Straftat ist, die keine nach gemeinem Recht strafbare Handlung darstellt;

c) es sich um Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenstrafsachen handelt;

d) die Straftat von dem ersuchten Staat als eine Straftat politischen Charakters angesehen wird;

e) der ersuchte Staat nach seinem Recht wegen Verjährung die Aufsicht nicht mehr durchführen oder bei Widerruf die Sanktion nicht mehr vollstrecken kann.

### ARTIKEL 8

#### *Stellung des Verurteilten*

Der Verurteilte oder vor Gericht Gestellte kann gegenüber dem ersuchenden Staat sein Interesse an einer Übertragung der Aufsicht und seine Bereitschaft bekunden, etwaige Auflagen zu befolgen. Ebenso kann dieses Interesse von seinem Rechtsvertreter oder von nahen Angehörigen bekundet werden. Wo dies angebracht ist, unterrichten die Vertragsstaaten den Täter oder seine nahen Angehörigen über die aufgrund dieses Vertrages gegebenen Möglichkeiten.

### ARTIKEL 9

#### *Rechte des Opfers*

Der ersuchende Staat und der ersuchte Staat stellen bei der Übertragung der Aufsicht sicher, daß die Rechte des Opfers der Straftat, insbesondere seine Rechte auf Restitution oder Entschädigung, durch die Übertragung nicht beeinträchtigt werden. Im Falle des Todes des Opfers gilt diese Bestimmung für seine Hinterbliebenen entsprechend.

### ARTIKEL 10

#### *Auswirkungen der Übertragung der Aufsicht auf den ersuchenden Staat*

Die Übernahme der Verantwortung für die Vollstreckung des in dem ersuchenden Staat ergangenen Erkenntnisses seitens des ersuchten Staates bewirkt das Erlöschen der Zuständigkeit des ersuchenden Staates für die Vollstreckung der Strafe.

### ARTIKEL 11

#### *Auswirkungen der Übertragung der Aufsicht auf den ersuchten Staat*

1. Die durch Vereinbarung übertragene Aufsicht und das anschließende Verfahren werden entsprechend dem Recht des ersuchten Staates durchgeführt. Nur dieser Staat hat das Recht, sie zu widerrufen. Dieser Staat kann, soweit erforderlich, die vorgeschriebenen Auflagen oder Maßnahmen seinem eigenen Recht anpassen, sofern diese Auflagen oder Maßnahmen nach ihrer Art oder Dauer nicht strenger sind als die, die in dem ersuchenden Staat verhängt wurden.

2. Widerruft der ersuchte Staat die bedingte Verurteilung oder die bedingte Entlassung, so vollstreckt er die Strafe entsprechend seinem eigenen Recht, ohne je-

doch über die von dem ersuchenden Staat gesetzten Grenzen hinauszugehen.

## ARTIKEL 12

*Wiederaufnahme, Begnadigung und Amnestie*

1. Nur der ersuchende Staat hat das Recht, über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden.

2. Jede Vertragspartei kann entsprechend ihrer Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften eine Begnadigung, eine Amnestie oder eine Umwandlung der Strafe gewähren.

## ARTIKEL 13

*Unterrichtung*

1. Die Vertragsparteien halten einander, soweit dies erforderlich ist, über alle Umstände unterrichtet, welche die Aufsichtsmaßnahmen oder die Vollstreckung in dem ersuchten Staat beeinträchtigen könnten. Zu diesem Zweck übermitteln sie einander Abschriften aller einschlägigen diesbezüglichen Entscheidungen.

2. Nach Ablauf der Aufsichtsdauer übermittelt der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat auf dessen Ersuchen einen abschließenden Bericht über die Führung des Beaufsichtigten und über die Befolgung der verhängten Maßnahmen.

## ARTIKEL 14

*Kosten*

Sofern der ersuchende Staat und der ersuchte Staat nichts anderes vereinbart haben, werden die dem ersuchten Staat entstandenen Kosten der Aufsicht und der Vollstreckung nicht erstattet.

## ARTIKEL 15

*Schlußbestimmungen*

1. Dieser Vertrag bedarf der [Ratifikation, Annahme oder Genehmigung]. Die [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-]jurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

2. Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach dem Austausch der [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-]jurkunden in Kraft.

3. Dieser Vertrag findet auf Ersuchen, die nach seinem Inkrafttreten gestellt werden, Anwendung, selbst wenn sich die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen vor dem Inkrafttreten ereignet haben.

4. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag durch schriftliche Notifikation an die andere Partei kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN ZU \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
und \_\_\_\_\_ Sprache, wobei [beide/alle] Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

### 45/120 – Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege: Dank an die Regierung und das Volk von Kuba anläßlich des Achten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Die Generalversammlung,*

*unter Berücksichtigung* der Bedeutung und der Ergebnisse des vom 27. August bis 7. September 1990 in Havanna abgehaltenen Achten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger,

*spricht* der Regierung und dem Volk von Kuba ihren *tieftempfindenen Dank* dafür aus, daß sie bei dem Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger die Rolle des Gastgebers übernommen haben.

68. Plenarsitzung  
14. Dezember 1990

### 45/121 – Achter Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst besorgt* über die stetige Zunahme der Kriminalität in vielen Teilen der Welt, insbesondere über ihre gefährlichen neuen Formen und ihre grenzüberschreitenden Dimensionen,

*im Bewußtsein* der negativen Auswirkungen der Kriminalität auf die Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung, eine sichere Umwelt und eine bessere Lebensqualität,

*in Anbetracht* dessen, wie wichtig eine wirksamere Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege für alle Länder bei der Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, der politischen Stabilität und eines Klimas ist, das dem nationalen Wachstum und dem Weltfrieden förderlich ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/32 vom 29. November 1985, in der sie den Mailänder Aktionsplan<sup>68</sup> als nützliches und wirksames Mittel zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gebilligt und die Regierungen gebeten hat, sich bei der Abfassung geeigneter Gesetzestexte und programmatischer Handlungsrichtlinien davon leiten zu lassen und sich ständig zu bemühen, die in der Erklärung von Caracas<sup>67</sup> und in anderen einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen enthaltenen Grundsätze im Einklang mit den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Gegebenheiten eines jeden Landes umzusetzen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/72 vom 8. Dezember 1989, in der sie die Wichtigkeit des Arbeitsprogramms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und die Notwendigkeit unterstrichen hat, es zu stärken, damit es auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Mitgliedstaaten besser eingehen kann, deren Stabilität und sozialer Frieden und deren Rechtsdurchsetzungs- und Rechtspflegestrukturen durch das wachsende Ausmaß und die Folgen der Kriminalität untergraben werden könnten, und in der sie